

N^o 3. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer in den Statuten des Credit- und Vorschuß-Vereins zu
Lommatsch enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 23. December 1876.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist dem in das Handelsregister eingetragenen Credit- und Vorschuß-Verein zu Lommatsch auf Ansuchen die in der nachstehend abgedruckten Bestimmung der Statuten dieses Vereins enthaltene Ausnahme von bestehenden Gesetzen bewilligt worden.

Dresden, am 23. December 1876.

Ministerium der Justiz.

Abefen.

Rosenberg.

S t a t u t

für den Credit- und Vorschuß-Verein zu Lommatsch.

2c. 2c.

§ 26. 2c. 2c. Fällt der Verpfänder in Concurß, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concurßmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Gesellschaft befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, *) zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurß zu liquidiren.

*) d. i. nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 480 und 481 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

N^o 4. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer in dem Regulative der Sparkasse zu Oppach enthaltenen
Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 28. December 1876.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist vom Justiz-Ministerium der Gemeinde zu Oppach für die von derselben errichtete Sparkasse die in der nachstehend abgedruckten Bestimmung